



ZdK

Zentralkomitee  
der deutschen Katholiken

**A6NEU**

# Antrag

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Lieferketten

## Antragstext

1 Die Versammlung möge beschließen:

### 2 **Wirksames Lieferkettengesetz noch in dieser Legislaturperiode**

3 Die ZdK-Vollversammlung fasste im November 2019 bereits einen Beschluss, mit dem  
4 sie die Bundesregierung dazu aufforderte, ein Lieferkettengesetz auf den Weg zu  
5 bringen. Im Juli 2020 wurden die Voraussetzungen, die die Regierung im  
6 Koalitionsvertrag für die Einführung eines Lieferkettengesetzes genannt hatte,  
7 erfüllt:

8 Die Ergebnisse des „Monitorings der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen  
9 Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP-Monitoring) ergaben, dass nur  
10 22 Prozent der befragten Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.

11 Da die großen deutschen Unternehmen in ihrer Mehrheit bisher nicht bereit sind,  
12 die Einhaltung der Menschenrechte in ihren Lieferketten von der  
13 Rohstoffgewinnung bis zur Endfertigung zu gewährleisten, bekräftigt und  
14 erweitert das ZdK seine Forderungen nach einem wirksamen Lieferkettengesetz.

15 Als Christ\*innen sehen wir die Notwendigkeit, die gesamte Wirtschaftspolitik so  
16 zu gestalten, dass die Würde jedes Menschen und das Gemeinwohl in allen  
17 Prozessen im Mittelpunkt stehen. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken  
18 fordert die Bundesregierung dazu auf, noch in dieser Legislaturperiode ein  
19 wirksames Lieferkettengesetz zu verabschieden.

20 Ein wirksames Gesetz muss

- 21 • alle in Deutschland ansässigen oder geschäftstätigen Unternehmen mit mehr  
22 als 500 Mitarbeitenden erfassen.
  
- 23 • Unternehmen dazu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette  
24 Sorgfalt walten zu lassen. Hierfür darf das Gesetz nicht hinter die  
25 Anforderungen zurückfallen, wie sie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft  
26 und Menschenrechte formulieren, und muss sicherstellen, dass Unternehmen  
27 ihr Risiko analysieren, wirksame Maßnahmen ergreifen und darüber  
28 berichten.
  
- 29 • beinhalten, dass die Missachtung der Sorgfaltspflichten an öffentlich  
30 rechtliche Sanktionen wie Bußgelder, den Ausschluss von öffentlichen  
31 Vergabeverfahren und von der Außenwirtschaftsförderung geknüpft ist.
  
- 32 • beinhalten, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen haften, die  
33 durch ihre Missachtung von Sorgfaltspflichten entstanden sind.